

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 1971

Nummer 52

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	6. 9. 1970	RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Durchführung der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten	702
2128	10. 3. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Schulungskurse für werdende Mütter in Fragen der Gesundheitspflege	704
23	17. 3. 1971	RdErl. d. Innenministers Bauaufsicht; Erlaßbereinigung	704
7133	10. 3. 1971	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsvorschrift für öffentliche Waagen (Wägevorschriften — WägVV)	706

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung	
1. 4. 1971	Bekanntmachung betreffend die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung der neu errichteten Betriebskrankenkasse der Firma Paderwerk Gebr. Benteler, Schloß Neuhaus	709

I.

20320

Durchführung der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 6. 9. 1970 — II A 4 41—02/12 Nr. 12837/70

Zur Durchführung der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 6. September 1970 (GV. NW. S. 718/SGV. NW. 20320) wird folgendes bestimmt:

1 Allgemeines

- 1.1 Gleichgestellt werden können nur hauptberufliche Tätigkeiten (BV Nummer 4 und 5 zu § 6).
- 1.2 Es müssen hinreichende Anhaltspunkte dafür gegeben sein, daß die Tätigkeit für die Übernahme in den Dienst des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ursächlich, mindestens aber mitbestimmend war (BV Nummer 3 zu § 7).

2 Im einzelnen

- 2.1 Die zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LBesG) sind in dem Verzeichnis der öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen (Anlage zu den „Entsendungsrichtlinien“), Gem. RdErl. v. 8. 7. 1961 — SMBl. NW. 203033 —, aufgeführt.
- 2.2 Zu den kommunalen Spitzenverbänden (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LBesG) gehören die auf Bundes- oder Landesebene gebildeten Vereinigungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zum Zwecke der Vertretung allgemeiner Interessen und des Erfahrungsaustausches. Nicht dazu zählen Vereinigungen, die bestimmte Sonderaufgaben erfüllen, z. B. Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände, Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU).
- 2.3 Hinsichtlich der Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und des Begriffs der „Verbände von solchen“ (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 LBesG) verweise ich auf BV Nummer 1 Abs. 2 zu § 7. Danach gehören die Organisationen, die sich die Kirchen oder Religionsgemeinschaften zur Erfüllung bestimmter Aufgaben geschaffen haben, z. B. Caritas-Verbände, Innere Mission, Ordensverbände, nicht zu den Verbänden von Kirchen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften.
- 2.4 Die im inländischen nichtöffentlichen Schuldienst abgeleitete Tätigkeit (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 LBesG) muß unter voller Beschäftigung bei einer staatlich genehmigten Privatschule geleistet worden sein. Die Tätigkeit im ausländischen nichtöffentlichen Schul- und Hochschuldienst ist nur dann gleichstellungsfähig, wenn sie nach Art und Umfang der Tätigkeit an inländischen öffentlichen Schulen bzw. Hochschulen vergleichbar ist.
- 2.5 Eine Gleichstellung von Tätigkeiten nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 erster Halbsatz LBesG bitte ich nur dann vorzunehmen, wenn die nichtöffentliche Forschungseinrichtung in der Anlage zu diesem Runderlaß aufgeführt ist. Andernfalls ist für eine Gleichstellung meine vorherige Zustimmung einzuholen.

Anlage

Ich weise darauf hin, daß bei den in der Anlage aufgeführten Forschungseinrichtungen zwar davon ausgegangen werden kann, daß eine Beteiligung der öffentlichen Hand vorliegt; die Frage, ob diese Beteiligung **wesentlich** ist, bedarf jedoch dann der Prüfung, wenn die Einrichtung ihren Sitz in einem Bundesland hat, in dem die entsprechenden besoldungsrechtlichen Vorschriften für eine Gleichstellung keine wesentliche Beteiligung fordern (z. Z. nur in Hessen). Im übrigen gebe ich folgende Hinweise:

- 2.51 Eine wesentliche Beteiligung der öffentlichen Hand an wiss. Forschungseinrichtungen ist gegeben, wenn

ohne die Beiträge, Zuschüsse oder die sonstige Beteiligung (z. B. durch die unentgeltliche Bereitstellung von Grundstücken, Gebäuden, Einrichtungen) die Forschungseinrichtung ihre Aufgabe nicht erfüllen könnte. Dies ist stets anzunehmen, wenn der Wert der Beteiligung mindestens 25 % Ausgaben der Forschungseinrichtung deckt.

- 2.52 Unter dem Begriff der öffentlichen Hand sind nur die Gebietskörperschaften im Reichsgebiet zu verstehen. Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften fallen nicht darunter.
- 2.53 Die wesentliche Beteiligung der öffentlichen Hand muß während der Zeit der Tätigkeit des Beamten vorgelegen haben.
- 2.6 Voraussetzung für die Gleichstellung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 zweiter Halbsatz LBesG ist, daß die Tätigkeit aus Mitteln der öffentlichen Hand vergütet worden ist. Der Umstand, daß diese Mittel nicht ausschließlich aus Beiträgen der öffentlichen Hand herrühren, steht einer Gleichstellung dann nicht entgegen, wenn (wie z. B. bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft) die aus privaten Quellen geflossenen Finanzierungsmittel gegenüber den Mitteln der öffentlichen Hand anteilmäßig nicht ins Gewicht fallen.
- 2.7 Für eine Gleichstellung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 LBesG kommen auch Dienstzeiten bei der Westdeutschen Rektorenkonferenz, der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrates und der Kultusministerkonferenz in Betracht.
- 2.8 In Zweifelsfällen, insbesondere bezüglich der Vergleichbarkeit von ausländischen nichtöffentlichem Schuldienst, bitte ich, mir zu berichten.
- 3 Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister. Die RdErl. v. 20. 12. 1965 (n. v.) I B 2 41—02 Nr. 12380/65 und v. 5. 10. 1966 (n. v.) I B 4 41—02/12/1 Nr. 11164/66 sind damit gegenstandslos geworden.

Anlage

Verzeichnis der nichtöffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 LBesG

1. Agrarsoziale Gesellschaft e. V., Göttingen
2. Arnold-Bergsträsser-Institut für kulturwissenschaftliche Forschung, Forschungsinstitut zu Politik und Gesellschaft überseeischer Länder in Freiburg
3. Bibliothek für Zeitgeschichte (ehem. Weltkriegsbücherei), Stuttgart (rechtsfähige Stiftung des Priv. Rechts)
4. Collegium Carolinum e. V., München
5. Deutsche Forschungsanstalt für Luftfahrt e. V., Braunschweig
6. Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik e. V., Bonn
7. Deutsche Musik-Phonothek, Berlin (rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts)
8. Deutsche Gesellschaft für Personalwesen e. V., Frankfurt/M.
9. Deutsche Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V., Mülheim (Ruhr)
10. Deutsches Geodätisches Forschungsinstitut in der Deutschen Geodätischen Kommission e. V., Zentralleitung und I. Abteilung (Theoret. Geodäsie), München
11. Deutsches Hirnforschungsinstitut GmbH, Neustadt (Königst. Abl.)
12. Deutsches Institut für Entwicklungspolitik (Entwicklungsinstitut) Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin
13. Deutsches Institut für Film und Fernsehen in München

14. Deutsches Institut für Städtebau und Wohnungswesen e. V. in Köln, angegliedert der Technischen Hochschule München
15. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Berlin-Dahlem
16. Deutsches Jugendinstitut e. V., München
17. Deutsches Kunststoffinstitut in Darmstadt (Forschungsgesellschaft Kunststoffe e. V.)
18. Deutsches Rechenzentrum, Stiftung d. Priv. Rechts, Darmstadt
19. Deutsches Wirtschaftswissenschaftliches Institut für Fremdenverkehr an der Universität München e. V.
20. Deutsches Wollforschungsinstitut e. V., Aachen
21. Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V. in Bonn
22. Forschungsinstitut für Rationalisierung e. V., Aachen
23. Forschungsinstitut für Verfahrenstechnik e. V., Aachen
24. Forschungsinstitut für Wirtschaftspolitik an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
25. Forschungsstelle für empirische Sozialökonomie (Prof. Dr. G. Schmolders), Köln-Lindenthal
26. Franz-Josef-Dölger-Institut e. V., Bonn
27. Fraunhofer-Institut, Freiburg/Br. (Einrichtung des Landes Baden-Württemberg)
28. Freies Deutsches Hochstift — Frankfurter Goethemuseum — Frankfurt/M.
29. Frobenius-Institut e. V., Frankfurt/M.
30. Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schifffahrt mbH., Hamburg
31. Gesellschaft für Kernforschung mbH., Karlsruhe
32. Gesellschaft für Strahlenforschung mbH., München
33. Goethe-Institut zur Pflege der Deutschen Sprache im Ausland e. V., München
34. Hamburgische Schiffbau-Versuchsanstalt GmbH, Hamburg
35. Hans-Bredow-Institut für Rundfunk und Fernsehen an der Universität Hamburg, Hamburg
36. Heiligenberg-Institut e. V., Heiligenberg
37. Heinrich-Hertz-Institut für Schwingungsforschung, Berlin
38. Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik, Hannover
39. Historische Kommission bei der Bayer. Akademie der Wissenschaften, München (rechtsfähige Stiftung des Priv. Rechts)
40. Historische Kommission zu Berlin e. V.
41. Hochschule für politische Wissenschaften e. V. in München
42. Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung e. V., München
43. Institute der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (siehe Anlage)
44. Institute der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.
45. Institut für angewandte Wirtschaftsforschung, Tübingen
46. Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg/Br. (rechtsfähige Stiftung des Priv. Rechts)
47. Institut für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht, Frankfurt/M. (rechtsfähige Stiftung des Priv. Rechts)
48. Institut für Energierecht e. V., Bonn
49. Institut für Europäische Geschichte, Mainz (rechtsfähige Stiftung des Priv. Rechts)
50. Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht in München
51. Institut für freie Berufe e. V. in Nürnberg
52. Institut für Fremdenverkehrswissenschaft, Frankfurt/M. (rechtsfähige Stiftung des Priv. Rechts)
53. Institut für Genossenschaftswesen an der Philipps-Universität in Marburg/L.
54. Institut für Geschichtliche Landeskunde e. V., Mainz
55. Institut für Holzforschung e. V., Braunschweig
56. Institut für Kunststoffverarbeitung in Industrie und Handwerk e. V., Aachen
57. Institut für ländliches Genossenschaftswesen an der Justus-Liebig-Universität Gießen
58. Institut für Lebensmitteltechnologie und Verpackung e. V., München
59. Institut für Ostrecht e. V. in München
60. Institut für Phonometrie, Braunschweig
61. Institut für Phonometrie e. V., Münster
62. Institut für Plasmaphysik GmbH in Garching
63. Institut für das Recht der Wasserwirtschaft e. V., Bonn
64. Institut für Seenforschung und Seenbewirtschaftung, Langenargen (bis 1960 e. V.; jetzt Einrichtung des Landes Baden-Württemberg)
65. Institut für Spektrochemie und angewandte Spektroskopie e. V., Dortmund
66. Institut für Sozialforschung, Frankfurt/M. (rechtsfähige Stiftung des Priv. Rechts)
67. Institut für Städtebau und Wohnungswesen in München der Deutschen Akademie Städtebau und Landesplanung e. V., Rheydt
68. Institut für den Wissenschaftlichen Film gem. GmbH, Göttingen
69. Institut für Zeitgeschichte, München (rechtsfähige Stiftung des Priv. Rechts)
70. Johann-Gottfried-Herder-Institut, Marburg/Lahn
71. Johann-Sebastian-Bach-Institut e. V., Göttingen
72. Kernforschungsanlage Jülich des Landes Nordrhein-Westfalen e. V., Jülich
73. Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik e. V., München
74. Kommission für die Erforschung der Agrar- und Wirtschaftsverhältnisse des europäischen Ostens e. V., Gießen
75. Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bonn (nicht rechtsfähiger Verein: Umwandlung in e. V. ist beabsichtigt)
76. Kuratorium für Technik in der Landwirtschaft e. V., Frankfurt/M.
77. Mathematisches Forschungsinstitut e. V., Oberwolfach
78. Orient-Institut, Frankfurt/M. (nicht eingetragener Verein)
79. Orthopädische Universitätsklinik „Friedrichsheim“ e. V., Frankfurt/M.
80. Patentstelle für die deutsche Forschung in München
81. Répertoire International de Sources Musicales (Westdeutsche Arbeitsgruppe) München
82. Rheinisch-Westfälisches Institut für Instrumentelle Mathematik e. V., Bonn
83. Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Essen
84. Seminar für Handwerkswesen an der Universität Göttingen

85. Senckenbergisches Institut der Senckenbergischen Naturforschenden Gesellschaft, Frankfurt/M. (juristische Person des Privatrechts kraft staatlicher Verleihung)
86. Sozialforschungsstelle an der Universität Münster in Dortmund e. V., Dortmund
87. Soziographisches Institut der Soziographischen Gesellschaft e. V., Frankfurt/M.
88. Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron, Hamburg
89. Stiftung Institut für auswärtige Politik, Hamburg
90. Stiftung Kaiserin Auguste Victoria Haus, Berlin
91. Stiftung Oskar-Helene-Heim, Berlin
92. Stiftung zur Erforschung der spinalen Kinderlähmung und der Multiplen Sklerose, Hamburg
93. Stiftung zur Verhütung von Kreislauferkrankungen — August-Lenz-Stiftung in München
94. Thesaurus Linguae Latinae, München (nicht rechtsfähiger Verein)
95. Tuberkulose-Forschungsinstitut Borstel — Institut für experimentelle Biologie und Medizin — (Stiftung des bürgerlichen Rechts, Finanzierung über Königsteiner Staatsabkommen)
96. Versuchsanstalt für Binnenschiffbau e. V., Duisburg
97. Vogelwarte Steinkrug (Stiftung)
98. Wissenschaftliche Gesellschaft für Luftfahrt e. V., Braunschweig
99. Wissenschaftliches Institut für Jugendfragen in Film und Fernsehen in München
100. Stiftung Wissenschaft und Politik, München
7. Institut für Physik und Chemie der Grenzflächen
6761 Marienthal über Rockenhausen
L.: Prof. Dr. K. L. Wolf
8. Institut für Radiometeorologie und Maritime Meteorologie
an der Universität Hamburg
2000 Hamburg 13
L.: Prof. Dr. K. Brocks
9. Institut für Schwingungsforschung
7400 Tübingen
Wiss. Kurator: Prof. Dr. Ing. H. Tischer
L.: Dr. Ing. A. Schief
10. Institut für Technische Physik
7000 Stuttgart-Degerloh
L.: Prof. Dr. Ing. K. Gösele
(Mit Versuchsstelle Holzkirchen)
11. Laboratorium für Betriebsfestigkeit
6100 Darmstadt-Eberstadt
L.: Prof. Dr. Ing. E. Gaßner
Dr. Ing. O. Svenson
12. Physikalisch-Bioklimatische Forschungsstelle
8100 Garmisch-Partenkirchen
L.: Dr. R. Reiter
13. Technische Forschungs- und Entwicklungsstelle
8990 Lindau (Bodensee)
L.: F. Wankel
14. **In Verwaltung der Gesellschaft**
Institut für Produktionstechnik und Automatisierung
7000 Stuttgart N
L.: Prof. Dipl.-Ing. C. M. Dolezalek

— MBl. NW. 1971 S. 702.

Anlage zu Nr. 43

des Verzeichnisses der nichtöffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen
i. S. des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 LBesG

**Forschungsinstitute
der Fraunhofer-Gesellschaft**

1. Ernst-Mach-Institut
7800 Freiburg i. Br.
L.: Prof. Dr. sc. techn. F. Schultz-Grunow
(Mit Außenstelle Weil/Rhein)
2. Institut für Aerobiologie
5949 Grafchaft/Hochsauerland
3. Institut für angewandte Mikroskopie, Photographie und Kinematographie
7500 Karlsruhe-Waldstadt
L.: Dr. Ing. habil H. Reumuth
4. Institut für Chemie der Treib- und Explosivstoffe
7501 Berghausen bei Karlsruhe
5. Institut für Elektrowerkstoffe
7800 Freiburg i. Br.
L.: Prof. Dr. R. Mecke
(Mit Außenstelle Weilheim)
6. Institut für hygienisch-bakteriologische Arbeitsverfahren
8000 München 90
L.: Privat-Dozent Dr. med. E. Kanz

2128

**Schulungskurse für werdende Mütter
in Fragen der Gesundheitspflege**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 3. 1971 — VI A 3 — 41.01.00

Der RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1965 (SMBl. NW. 2128) wird wie folgt geändert:

In Nummer 3.1 wird die Referentengebühr je Kursstunde ab 1. 1. 1971 für Ärzte von „25,— DM“ auf „30,— DM“, für Sozialarbeiterinnen, Kinderkrankenschwestern, Krankengymnastinnen und andere gleichwertige Lehrkräfte von „12,— DM“ auf „15,— DM“ und die Entschädigung von Hilfskräften von „5,— DM“ auf „6,— DM“ angehoben.

— MBl. NW. 1971 S. 704.

23

**Bauaufsicht
Erlaßbereinigung**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 3. 1971 —
V A 1 — 0.303.4 — 7/71

Die nachstehend aufgeführten Runderlasse, deren Rechtsgrundlage sich geändert hat oder deren Fortbestehen aus anderen Gründen entbehrlich ist, hebe ich auf:

1. RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 21. 7. 1948 (MBl. NW. S. 332/SMBl. NW. 2320)
Bauaufsicht; hier: Aktenführung der Baugenehmigungsbehörden

2. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 10. 1948 (MBI. NW. S. 610 / SMBl. NW. 2320)
Bauaufsichtliche Zuständigkeiten
3. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 3. 1949 (SMBl. NW. 2321)
Bauaufsicht; hier: Aufhebung des Erlasses des Preuß. Finanzministers vom 19. September 1939 (ZdB. S. 1027) über Vereinfachung der Verwaltung auf dem Gebiete der Bauaufsicht durch Kontrollratsgesetz Nr. 36, Art. V vom 10. Oktober 1946
4. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 3. 1949 (MBI. NW. S. 311 / SMBl. NW. 2321)
Baugenehmigungen in Bausperrgebieten (§ 11 Fluchtliniengesetz; § 2 der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperrungen); Sicherung der Gemeinden gegen eine Entschädigungspflicht
5. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 5. 1949 (MBI. NW. S. 548 / SMBl. NW. 23212)
Maßnahmen zur Wohnraumbeschaffung: Einbrechen von Fenstern in Brandmauern
6. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 23. 11. 1950 (MBI. NW. S. 1104 / SMBl. NW. 23212)
Gefährdung des Eisenbahn- und Straßenverkehrs durch Lichtreklame
7. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 2. 1951 (MBI. NW. S. 103 / SMBl. NW. 23212)
Verwendung von Betondachsteinen
8. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 3. 1951 (MBI. NW. S. 363 / SMBl. NW. 23213)
Bauaufsichtsrecht; Anwendung der Reichsgaragenordnung
9. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 4. 1951 (MBI. NW. S. 519 / SMBl. NW. 23212)
Anschluß von Feuerstätten an Lüftungsschornsteine
10. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 5. 1951 (MBI. NW. S. 624 / SMBl. NW. 23210)
Rechtsmittelbelehrung bei Baugenehmigungen
11. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 6. 1951 (MBI. NW. S. 700 / SMBl. NW. 23212)
Bauaufsichtliche Behandlung einschiebbarer Bodentreppen
12. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 8. 1951 (MBI. NW. S. 1027 / SMBl. NW. 2321)
Überwachung der Baustellen
13. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 5. 11. 1951 (MBI. NW. S. 1272 / SMBl. NW. 2321)
Vorlage von erlassenen Bauordnungen und ihren Nachträgen, Sonderbauordnungen, Ortssatzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen
14. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 1. 1952 (MBI. NW. S. 106 / SMBl. NW. 23212)
Bauvorlagen
15. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 9. 1952 (MBI. NW. S. 1400 / SMBl. NW. 2061)
Ordnungspflichtigkeit der Ruineneigentümer
16. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 6. 1954 (MBI. NW. S. 1061 / SMBl. NW. 23213)
Reichsgaragenordnung (RGaO); hier: Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen
17. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 2. 1956 (MBI. NW. S. 505 / SMBl. NW. 23213)
Reichsgaragenordnung — RGaO vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219)
I. Unzulässigkeit der Ablösung
II. Vorschläge zur Durchführung
III. Wirtschaftlichkeitsberechnung und Finanzierung; hier: im sozialen Wohnungsbau
18. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 6. 1954 (SMBl. NW. 23212)
Verhinderung von Schwarzbauten
19. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 10. 1954 (MBI. NW. S. 1851 / SMBl. NW. 23212)
Bauaufsichtliche Behandlung von Anlagen der Außenwerbung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen
20. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 30. 12. 1954 (SMBl. NW. 23212)
Richtlinien für die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern
21. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 5. 1955 (MBI. NW. S. 922 / SMBl. NW. 23212)
Gefährdung der Schifffahrt durch störende Lichter
22. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 8. 1955 (SMBl. NW. 23212)
Anschluß von Stockwerksheizungen an den Schornstein
23. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 10. 1958 (MBI. NW. S. 2357 / SMBl. NW. 23212)
Abbruch von Schwarzbauten
24. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 1. 1961 (MBI. NW. S. 239 / SMBl. NW. 23212)
DIN 18 064 — Treppen; Begriffe, Bezeichnung, Ausführung —
25. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 19. 2. 1963 (MBI. NW. S. 233 / SMBl. NW. 23212)
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 / SGV. NW. 232); hier: Die am Bau Beteiligten (§§ 71 bis 75 BauO NW)
26. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 4. 1963 (MBI. NW. S. 908 / SMBl. NW. 23213)
§ 64 BauO NW — Garagen und Einstellplätze für Kraftfahrzeuge
27. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 7. 1963 (MBI. NW. S. 1290 / SMBl. NW. 23212)
§ 72 Abs. 1 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — BauO NW — vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 / SGV. NW. 232); hier: Verbot eines Formblattes für die Abgabe von bauordnungswidrigen Erklärungen
28. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 2. 1964 (MBI. NW. S. 256 / SMBl. NW. 23212)
Verantwortlicher Bauleiter (§ 75 BauO NW)
29. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 7. 1965 (MBI. NW. S. 934 / SMBl. NW. 23212)
Abstände der Garagen von Gebäuden und Grundstücksgrenzen
30. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 27. 12. 1965 (MBI. NW. S. 180 / SMBl. NW. 23212)
Kachelofen-Luftheizungen mit Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe in fensterlosen Räumen (§ 46 Abs. 2 BauO NW)

**Verwaltungsvorschrift
für öffentliche Waagen
— Wägevorschriften (WägVV) —**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 3. 1971 — III/A 5 — 50 — 17 — 13/71

Bei der Ausführung der §§ 20 bis 25 des Eichgesetzes (EichG) vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759) und der Wägeverordnung (WägVO) vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 799) ist folgendes zu beachten:

1 Allgemeines

Der Dritte Abschnitt des Eichgesetzes regelt die öffentliche Bestellung von Wägern an öffentlichen Waagen. Unabhängig hiervon bleibt die Möglichkeit,

- 1.1 für bestimmte Teilbereiche aufgrund besonderer Vorschriften Wäger für spezielle Zwecke zu verpflichten, z. B. auf Bundesbahninteresse oder Zolltreue sowie für den Warenumsatz auf Schlachthöfen, Großmärkten oder in Häfen,
- 1.2 Personen aufgrund des § 36 GewO zu bestellen,
 - 1.2.1 bei denen die Wägung nur einen Teil ihrer Sachverständigentätigkeit bildet,
 - 1.2.2 die Wägungen bestimmter Warengattungen ohne Bindung an eine bestimmte Waage auf beliebigen Wägeeinrichtungen vornehmen.

2 Öffentliche Waage

- 2.1 An einer öffentlichen Waage werden öffentliche Wägungen vorgenommen. Bei öffentlichen Wägungen wird Wägegut Dritter für jedermann gewogen (§ 20 Abs. 1 EichG).
 - 2.1.1 Eine öffentliche Waage ist nur dann gegeben, wenn nach den örtlichen Verhältnissen Wägegut Dritter für jedermann gewogen werden kann, d. h. jedermann muß ungehindert Zutritt zu der Waage haben. Diese Voraussetzung liegt insbesondere nicht vor, wenn die Waage sich auf oder in einem abgegrenzten Raum befindet, zu dem nur ein beschränkter Personenkreis Zutritt hat, wie z. B. auf einem Schlachthof oder einem Großmarkt.
 - 2.1.2 Die Eigenschaft einer öffentlichen Waage wird ohne behördlichen Einfluß lediglich durch die Art der Verwendung der Waage im Einzelfalle, d. h. durch Wägen von Wägegut Dritter für jedermann, erworben. Die Ausstellung von Bescheinigungen über die Eigenschaft eines Wägebetriebes als „Öffentliche Waage“ ist daher unzulässig.
- 2.2 Unter dem Inhaber der öffentlichen Waage ist ohne Rücksicht auf Eigentums- oder sonstige Rechtsverhältnisse derjenige zu verstehen, dem die tatsächliche Verfügungsmacht über die Wägeeinrichtung zusteht, z. B. auch der Pächter.
- 2.3 Beim Wägen von Wägegut für den Inhaber, den Wäger selbst oder einen ihrer Angehörigen (§ 7 Nr. 2 WägVO) wird die Waage als nichtöffentliche Waage verwendet; für solche Wägungen gilt der Dritte Abschnitt des Eichgesetzes nicht.

3 Pflichten des Inhabers

- 3.1 Den Inhaber einer öffentlichen Waage treffen spezielle Pflichten, weil die Verkehrsauffassung öffentlichen Wägungen eine besondere Glaubwürdigkeit beilegt (§ 1 WägVO).
- 3.2 Der Inhaber hat dem Eichamt (§ 3 EichZustVO vom 14. Juli 1970 — GV. NW. S. 530/SGV. NW. 7133 —) schriftlich anzuzeigen
 - 3.2.1 das Eröffnen des Betriebes einer öffentlichen Waage (§ 23 Abs. 1 EichG),
 - 3.2.2 das Einstellen des Betriebes (§ 23 Abs. 1 EichG),
 - 3.2.3 die Aufnahme der Beschäftigung eines Wägers an der öffentlichen Waage (§ 23 Abs. 2 EichG),

- 3.2.4 die Beendigung der Beschäftigung eines Wägers an der öffentlichen Waage (§ 23 Abs. 2 EichG).

4 Betrieb der öffentlichen Waage

- 4.1 Das Eichamt hat nach Eingang der Anzeige über das Eröffnen des Betriebes einer öffentlichen Waage (Nummer 3.2.1) zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 EichG gegeben sind (vgl. insbesondere Nr. 2.1.1); im übrigen ist zu prüfen, ob die Waage für öffentliche Wägungen verwendet wird. Ergibt die Prüfung, daß die Voraussetzungen für eine öffentliche Waage erfüllt sind, so ist der Eingang der Anzeige zu bestätigen und die Waage unter Zuweisen einer Ordnungsnummer in ein Waagenregister einzutragen. Andernfalls ist in geeigneter Weise sicherzustellen, daß die Wägeeinrichtung nicht als öffentliche Waage benutzt wird; insbesondere ist gegen einen Hinweis „Öffentliche Waage“ (§ 1 Nr. 2 WägVO) mit ordnungsbehördlichen Zwangsmitteln einzuschreiten.
- 4.2 Das Eichamt hat nach Eingang der Anzeige über die Einstellung des Betriebes einer öffentlichen Waage (Nummer 3.2.2) unverzüglich zu prüfen, ob der Betrieb tatsächlich beendet ist. Soweit erforderlich, ist der Inhaber mit ordnungsbehördlichen Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere zum Entfernen des Schildes „Öffentliche Waage“, anzuhalten. Die Eintragung im Waagenregister ist von Amts wegen zu löschen.
- 4.3 Das Eichamt hat nach Eingang einer Anzeige über die Aufnahme der Beschäftigung öffentlich bestellter Wäger (Nummer 3.2.3) zu prüfen, ob der Wäger für die Tätigkeit an dieser Waagenart öffentlich bestellt ist.
- 4.4 Das Eichamt hat nach Eingang einer Anzeige über die Beendigung der Beschäftigung eines öffentlich bestellten Wägers (Nummer 3.2.4) zu prüfen, ob der Wäger den Stempel zurückgegeben hat (§ 6 Abs. 2 WägVO).

5 Bestellung eines Wägers

- 5.1 Der Wäger hat den Antrag auf öffentliche Bestellung schriftlich an das Eichamt zu richten.
- 5.2 Der Bewerber besitzt einen Rechtsanspruch auf Bestellung, d. h., seinem Antrag ist stattzugeben, wenn nicht einer der in Nr. 5.3 genannten Versagungsgründe vorliegt.
- 5.3 Die Bestellung ist zu versagen, wenn
 - 5.3.1 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Wäger die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 EichG) — vgl. hierzu im einzelnen Nummer 5.4 —,
 - 5.3.2 der Wäger die erforderliche Sachkunde nicht nachweist (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 EichG) — vgl. hierzu im einzelnen Nr. 5.5 —,
 - 5.3.3 der Wäger das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 EichG).
- 5.4 Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit dartun, können Handlungen oder Unterlassungen oder auch Eigenschaften des Wägers sein; sie brauchen nicht Tatbestände darzustellen, die mit Strafe oder Bußgeld bedroht sind.
 - 5.4.1 Unzuverlässigkeit wird in der Regel dann anzunehmen sein, wenn der Wäger in den letzten fünf Jahren wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Eigentum oder Vermögen, z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Untreue, Betrugs oder Urkundenfälschung rechtskräftig verurteilt ist.
 - 5.4.2 Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit ermittelt das Eichamt den Sachverhalt von Amts wegen. Es bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen der Beteiligten ist es nicht gebunden. Es hat insbesondere die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zu fordern, das nicht älter als drei Monate sein darf. Es kann eine Auskunft bei der für den Wohnort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde oder Kreispolizeibehörde einholen.

In Zweifelsfällen, insbesondere vor Ablehnung eines Antrages wegen Unzuverlässigkeit, sind auch einschlägige Strafakten beizuziehen.

5.5 Mit der Sachkundeprüfung (§ 21 Abs. 2 EichG, § 3 WägVO) soll der Wäger seine fachliche Eignung nachweisen.

5.5.1 Bei Bestehen der Prüfung erhält der Wäger ein Zeugnis.

5.5.2 Entspricht das Prüfungsergebnis nicht den Anforderungen der künftigen Tätigkeit des Wägers, so ist die Prüfung nicht bestanden. Das Eichamt hat den Antragsteller entsprechend zu bescheiden. Die Prüfung kann wiederholt werden.

5.6 Das Eichamt bestellt den Wäger durch Aushändigen einer Bestellungsurkunde (§ 4 Abs. 1 WägVO).

5.6.1 Die Bestellung kann nur für die Arten von Waagen erfolgen, für die der Wäger die Sachkunde nachgewiesen hat.

5.6.2 Mit der Bestellung ist die Auflage zu verbinden (§ 21 Abs. 1 Satz 2 EichG), die Wägeanweisung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (Anlage) zu beachten.

5.7 Eine Ablehnung der Bestellung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6 Vereidigung

Das Eichamt hat den öffentlich bestellten Wäger auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Aufgaben zu vereidigen (§ 22 EichG). Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

7 Stempel des Wägers

7.1 Der öffentlich bestellte Wäger hat beim Eichamt vor Aufnahme seiner Tätigkeit an einer öffentlichen Waage schriftlich die Zuweisung eines Stempels nach § 6 WägVO zu beantragen.

7.2 Das Eichamt hat dem Wäger auf seinen Antrag für die Dauer seiner Tätigkeit an einer bestimmten öffentlichen Waage einen Stempel und eine Ordnungsnummer zuzuweisen (§ 6 Abs. 1 WägVO) sowie ihn in das Wägeregister einzutragen. Die Eintragung ist von Amts wegen zu löschen, sobald der Wäger seine Tätigkeit an der öffentlichen Waage beendet hat, für die die Zuweisung nach Satz 1 erfolgt ist.

8 Auskunft und Nachschau

Das Eichamt hat öffentliche Waagen und die Tätigkeit der öffentlich bestellten Wäger stichprobenweise, in der Regel mindestens einmal jährlich, zu überwachen. Die Überwachung erstreckt sich auf den ordnungsmäßigen Zustand der Waage sowie die vorschriftsmäßige Vornahme und Beurkundung der Wägungen und ihren Nachweis (§§ 1, 7 und 8 WägVO).

9 Rücknahme und Widerruf

9.1 Vor Rücknahme oder Widerruf der öffentlichen Bestellung (§ 25 Abs. 1 EichG) ist der betroffene Wäger zu hören. Ihm ist hierbei Gelegenheit zu geben, sich zu den Tatsachen zu äußern, auf die Rücknahme oder Widerruf gestützt werden soll.

9.2 Eine Anhörung nach Nummer 9.1 unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht. Von einer Anhörung kann auch abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

9.3 Mangelnde Zuverlässigkeit als Rücknahme- oder als Widerrufsgrund ist im allgemeinen dann anzunehmen, wenn die in Nr. 5.4.1 angeführten Voraussetzungen gegeben sind. Sie wird darüber hinaus in der Regel dann vorliegen, wenn der Wäger wiederholt gegen das Eichgesetz oder die Wägeverordnung sowie gegen die Bedingungen oder Auflagen verstoßen

hat, die mit der Bestellung verbunden sind. Im übrigen gilt Nummer 5.4.2 entsprechend.

9.4 Rücknahme- und Widerrufsbescheid sind mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

10 Untersagung des Betriebes einer öffentlichen Waage

10.1 Der Betrieb einer öffentlichen Waage ist zu untersagen (§ 25 Abs. 2 EichG), wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Inhabers eines Wägebetriebes oder einer mit der Leitung beauftragten Person in bezug auf den Wägebetrieb dar- tun. Unzuverlässigkeit in diesem Sinne ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Inhaber oder die mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person

10.1.1 in den letzten fünf Jahren wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Eigentum oder Vermögen, z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Untreue, Betrugs oder Urkundenfälschung, rechtskräftig verurteilt ist,

10.1.2 den öffentlich bestellten Wäger zu Handlungen verleitet oder bei ihm Handlungen geduldet hat, die eine Pflichtverletzung beinhalten.

10.2 Für das Untersagungsverfahren gelten die Nummern 5.4.2 und 9.4 entsprechend.

11 Übergangs- und Schlußvorschriften

11.1 Wäger, die vor dem 1. Juli 1970 bestellt (vereidigt) worden sind, dürfen in dieser Eigenschaft nur an öffentlichen Waagen tätig sein (§ 38 Abs. 3 EichG).

11.2 Gegen die Verwendung der Bezeichnung „vereidigter Wäger“ auf Wägekarten von Wägern an nicht-öffentlichen Waagen ist mit ordnungsbehördlichen Zwangsmitteln einzuschreiten. Die Verwendung der Bezeichnung bedeutet eine Irreführung der Allgemeinheit über den Beweiswert dieser Wägekarten; denn der geschäftliche Verkehr legt nur den öffentlich bestellten Wägern eine besondere Glaubwürdigkeit bei.

11.3 Mein RdErl. v. 18. 7. 1970 (MBL. NW. S. 1274 / S. MBL. NW. 7133) wird aufgehoben.

Anlage

Richtlinien für öffentlich bestellte Wäger vom 1. Juli 1970 (Wägeanweisung)

— Herausgegeben von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB-Mitteilungen S. 281) —

1 Die öffentliche Waage

1.1 Auf einer öffentlichen Waage werden öffentliche Wägungen durchgeführt, d. h. es wird Wägegut Dritter für jedermann gewogen.

1.2 Beim Wägen von Wägegut des Wägers oder des Inhabers der öffentlichen Waage oder eines ihrer Angehörigen wird die Waage als nichtöffentliche Waage verwendet.

1.3.1 Die öffentliche Waage und die im Einzelfall erforderlichen Gewichte müssen stets gültig geeicht sein. Die Gültigkeit der Eichung erlischt auch nach der Eichgültigkeitsdauerverordnung vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 802) dann, wenn

1.3.1.1 die Waage nach der Eichung die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält,

1.3.1.2 eine Änderung, Ergänzung oder Instandsetzung vorgenommen wird, die Einfluß auf die meßtechnischen Eigenschaften der Waage haben kann oder ihren Verwendungsbereich erweitert oder beschränkt,

1.3.1.3 die vorgeschriebene Bezeichnung der Waage geändert oder eine unzulässige Bezeichnung, Maß-

größe, Einteilung, Hervorhebung einer Einteilung oder Aufschrift angebracht wird,

- 1.3.1.4 der Hauptstempel oder ein Sicherungsstempel unkenntlich geworden ist, von der Waage getrennt oder entwertet wird,

- 1.3.1.5 die Waage mit einer Zusatzeinrichtung verbunden wird, deren Anbau nicht zugelassen ist.

- 1.3.2 Die öffentliche Waage und die zu ihr gehörenden Zusatzeinrichtungen müssen stets in ordnungsmäßigem Zustand bereitgehalten werden, so daß jederzeit eine zuverlässige Bedienung der Waage möglich ist und richtige Wäageergebnisse gewährleistet sind.

- 1.3.3 Die öffentliche Waage ist nach Beschädigungen oder bei Vorliegen technischer Mängel möglichst umgehend durch einen Waagenfachmann wieder instandzusetzen. Nummer 1.3.1.2 ist zu beachten.

2 Der öffentlich bestellte Wäger

- 2.1 ist zur Vornahme öffentlicher Wägungen berufen. Den von ihm ermittelten Wäageergebnissen und ihrer Beurkundung legt die Verkehrsauffassung besondere Glaubwürdigkeit bei;

- 2.2 muß seine Tätigkeit unparteiisch ausüben. Zur Wahrung seiner Unparteilichkeit darf er Wäageergebnisse nicht beurkunden, an denen er oder seine Angehörigen sowie der Inhaber der Waage oder dessen Angehörigen ein unmittelbares Interesse haben; insbesondere darf er dabei den ihm als öffentlich bestellten Wäger zugewiesenen Stempel nicht verwenden;

- 2.3 hat seine Tätigkeit gewissenhaft auszuüben und dabei insbesondere § 24 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), die §§ 2 und 6 Abs. 2 sowie die §§ 7, 8, 9 und 10 Nr. 2 Wäageverordnung vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 799) und diese Wäageanweisung zu beachten;

- 2.4 hat bei Zweifeln an der Richtigkeit der Anzeige, Empfindlichkeit oder Beweglichkeit der Waage sowie bei vermuteten Fehlwägungen die Vornahme einer Wägung abzulehnen.

3 Die öffentliche Wägung

- 3.1 Jede Wägung soll vom Wäger mit der an der Waage möglichen Genauigkeit vorgenommen werden. Eine vorhandene Bedienungsanweisung ist zu beachten.

- 3.2 Bruttowägungen dürfen nur innerhalb des zulässigen Verwendungsbereichs der Waage (Wäagebereich) erfolgen. Die Tragfähigkeit (höchste Belastbarkeit) der Waage darf auch beim Überfahren der Brücke nicht überschritten werden.

- 3.3 Tarawägungen dürfen unterhalb der Mindestlast der Waage erfolgen, wenn die zugehörige Bruttowägung auf derselben Waage oder auf einer Waage mit gleicher oder kleinerer Mindestlast vorgenommen wird.

- 3.4 Bei der Ermittlung eines Nettoergebnisses aus Tara- und Bruttowägung ist zu beachten, daß die Taralast bei der Wägung der Bruttolast nicht durch willkürliche, äußere oder technische Umstände wesentlich geändert worden ist.

- 3.5 Bei Brutto- und Tarawägung zur Bestimmung der Nettolast muß letztere mindestens gleich der Mindestlast der Waage sein. Ergibt sich bei der Berechnung der Nettolast eine Größe, die kleiner ist als die Mindestlast der Waage, auf der die Bruttowägung vorgenommen wurde, so ist in den Wäageunterlagen zu vermerken: „Nettolast kleiner als Mindestlast der Waage“.

- 3.6 Erfolgt in besonderen Fällen „Nicht abgekuppeltes Wägen“ (§ 9 Abs. 1 Wäageverordnung), so ist darauf zu achten, daß die Anhängerstange oder -kupplung in ihrer Halterung nicht klemmt. Das Wäageergebnis kann sonst durch den Druck oder Zug beeinflusst

werden, der von dem nicht auf der Waagenbrücke stehenden anderen Teil der zusammengekuppelten Fahrzeuge ausgeht.

- 3.7 Die Ermittlung des Gesamtgewichts von Fahrzeugen mit mehr als zwei Achsen durch achsweises Wägen (§ 9 Abs. 2 Wäageverordnung) darf nur durch zwei Teilwägungen erfolgen. In den Wäageunterlagen sind die beiden ermittelten Achslasten anzugeben.

- 3.8 Vor Beginn der Wägung ist folgendes zu beachten:

- 3.8.1 Die Nullage der Anzeige ist bei unbelasteter Waagenbrücke zu kontrollieren und — wenn erforderlich — mit der Nullstelleneinrichtung der Waage richtig einzustellen. Dabei müssen die Anzeigen der Waagen auf Null eingestellt sein und die Nullstelleneinrichtungen nach dem Nullstellen wieder festgestellt werden;

- 3.8.2 die Anzeige-, Ablese- und Einstelleneinrichtungen sowie die Brücke der Waage müssen hinreichend beleuchtet sein;

- 3.8.3 die Umgebung der Waage sowie An- und Abfahrten sollen sauber und von behindernden und gefährdenden Gegenständen frei sein;

- 3.8.4 die zu wägende Last ist möglichst stoßfrei auf die Waagenbrücke auf- und abzubringen bzw. auf- und abzufahren. Das Überfahren der Brücke ohne Wägung soll mit geringer Geschwindigkeit und ohne Abbremsen geschehen.

- 3.9 Bei der Durchführung der Wägung ist zu beachten, daß

- das Wäagegut sich vollständig auf dem Lastträger (Waagenbrücke) befindet und sein Schwerpunkt möglichst über der Brückenmitte liegt,
- Anhänger oder Motorfahrzeuge, die nicht auf der Brücke stehen, abgekuppelt sind (Ausnahmen s. Nummer 3.6),
- auf der Waagenbrücke sich nur die zum Wäagegut gehörenden Gegenstände befinden,
- Fahrer und Beifahrer das zu wägende Fahrzeug verlassen,
- sich auf der Waage oder unmittelbar an der Waagenbrücke keine Personen aufhalten,
- der Motor eines auf der Brücke stehenden Fahrzeugs abgestellt ist,
- lebende Tiere ruhig auf der Waage stehen,
- die Laufgewichts-, Schaltgewichtseinrichtungen, Druckwerke und weitere Zusatzeinrichtungen der Waage vorsichtig bedient und richtig eingerastet bzw. eingeschaltet werden,
- die Wäagekarten nicht verknickt oder verquollen sind,
- die Auswäageeinrichtung frei und ruhig schwingt, solange, bis schließlich die Einspielungslage erreicht ist,
- durch stärkeren, insbesondere stoßartigen Wind das Wäageergebnis verfälscht werden kann; deshalb soll dabei die Anzeige erst dann abgelesen werden, wenn der Wind sich beruhigt hat,
- die Ablesung und der Abdruck des Wäageergebnisses erst erfolgen, wenn die Anzeige der Waage endgültig eingespielt hat und ruhig steht.

- 3.10 Nach Abschluß der Wägung ist die Waage — soweit eine entsprechende Einrichtung vorhanden ist — wieder festzustellen.

4 Pflege der Waage

- 4.1 Die Waagenbrücke und der Spalt zwischen Brücke und Rahmen sind ständig von Wäagegutrückständen, Eis und Fremtteilen wie Schmutz, Steine und dergleichen, zu säubern und freizuhalten.

- 4.2 Bei Laufgewichtswaagen müssen die Balken, die Kerben und die Laufgewichte stets gereinigt und rostfrei sein. Zur Reinigung dürfen keine schmirgelnden oder scharfkantigen Mittel verwendet werden.

- 4.3 Scheiben vor Skalen und Zeigern müssen stets frei von Staub und Schmutz gehalten werden.
 - 4.4 Waagengrube und Kanal sind sauber und trocken zu halten. Sie sind, wenn erforderlich, zu entwässern.
 - 4.5 Bei Waagen, die ebenerdig oder in einer Wanne aufgebaut sind, muß der Raum unterhalb der Brücke frei von Fremtteilen und Schmutz sein, so daß das Lasthebelwerk bei der Wägung frei beweglich ist.
 - 4.6 Blanke Teile der Waage sind nur durch eine dünne Schutzschicht von säurefreiem Fett oder Öl vor Rost zu schützen. Schneiden und Pfannen dürfen nur einen hauchartigen Ölüberzug erhalten.
 - 4.7 Roststellen am Lasthebelwerk und an den Stützen des Gestells sowie den Brückenträgern sind durch rechtzeitiges Erneuern des Farbanstrichs zu verhindern.
 - 4.8 Die Auswägeeinrichtung ist gegen Bedienung durch Unbefugte durch Sperren des Zugangs zur Wägeeinrichtung abzusichern und gegen Verschmutzung bei Nichtgebrauch durch eine Abdeckung soweit wie möglich zu schützen. Im Freien stehende Einrichtungen sollen in geeigneter Weise gegen störende Witterungseinflüsse geschützt werden.
- 5 Stempel und Wägeunterlagen
- 5.1 Der Wäger hat dafür zu sorgen, daß Unbefugte den ihm zugeteilten Stempel nicht verwenden können.
 - 5.2 Der Wäger hat darauf hinzuwirken, daß die Wägeunterlagen für die von ihm beurkundeten öffentlichen Wägungen sachgemäß aufbewahrt und jederzeit nachgewiesen werden können.

— MBL NW. 1971 S. 706.

II.

Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung

Bekanntmachung betreffend die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung der neu errichteten Betriebskrankenkasse der Firma Paderwerk Gebr. Benteler, Schloß Neuhaus

Wahlankündigung

Auf Grund des § 128 in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 6. November 1967 (BGBl. I S. 1063) bestimme ich folgendes:

Wahltag für die Wahl zur Vertreterversammlung der Betriebskrankenkasse der Firma Paderwerk Gebr. Benteler, Schloß Neuhaus, ist Freitag, der 2. Juli 1971.

Düsseldorf, den 1. April 1971

Der Landeswahlbeauftragte
von Nordrhein-Westfalen
für die Durchführung der Wahlen
in der Sozialversicherung
Christian

— MBL NW. 1971 S. 709.



Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.